

Rathausplatz 6
Postfach
6415 Arth

Telefon: 041 859 02 48
E-Mail: gemeindekanzlei@arth.ch
Homepage: www.arth.ch

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bei einem Grossanlass - befristete Anlassbewilligung gemäss GGG § 5

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Organisation / Verein

Name der Organisation / des Vereins

Verantwortlicher für die Veranstaltung

(Name und Adresse)

(E-Mail-Adresse und Telefonnummer)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst

(Name und Adresse)

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst

(Name und Adresse)

Veranstaltung

Name der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Durchführungszeit (von / bis)

Durchführungsort (genaue Adresse)

Anzahl Sitzplätze

Vorgesehene max. Personenbelegung

Musikrichtung und –art (Livemusik, ab Band etc.)

Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke
- alkoholische Getränke
- diverse Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lager-räumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbü-cher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Angaben zu Sanitätsdienst, Sicherheitsmassnahmen und Parkordnungsdienst

Zeit der Veranstaltung von - bis: _____ (ab Türöffnung bis Schluss)

Tel.-Nr., unter der während des Anlasses eine verantwortliche Person erreicht werden kann: _____

Name dieser Person: _____

Vorgesehener Ablauf:

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. bei Sportveranstaltungen, enge Zufahrten, Strassen/Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Sanitätsdienst

Beauftragte Unternehmung bzw. Verein (Name, Adresse, Tel.-Nr.):

- Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag, ist mit diesem Gesuch einzureichen.

Sicherheitsmassnahmen

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Personen (Name, Adresse, Tel.-Nr.):

Anzahl ausgebildete Personen vor Ort: _____

- *Erfolgt ein Sicherheitsdienst durch Laien, ist ein Sicherheitskonzept einzureichen.*

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen: ja nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen: ja nein

Parkordnungsdienst

Parkplätze (Ort und Anzahl): _____

Erfolgt ein Parkordnungsdienst? ja nein

Wenn ja, durch wen? _____

Gesuch um Bewilligung zur Führung eines Raucherraumes/Fumoirs am Festanlass

Gemäss Bundesgesetz gilt ein Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen können mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

Teilweise offene Räume (z.B. Festzelte, Festhütten, Wintergärten etc.) sind nur dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.

Bei mehreren Festbauten kann 1/3 der Gesamtausschankfläche (dem Publikum zugängliche Gasträume) als Fumoir bezeichnet werden. **Sofern es Festbauten gibt, ist diesem Gesuch ein entsprechender Plan beizulegen.**

<u>Auflistung aller Festbauten:</u>	<u>m²-Zahl Ausschankfläche/Gastraum:</u>	<u>Raucherraum/Fumoir:</u>
_____	_____	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>

Bitte Kästchen ankreuzen, welche Festbaute als Raucherraum/Fumoir vorgesehen ist.

Der Raucherraum/Fumoir ist sodann beim Eingang entsprechend zu kennzeichnen. Alle im Raucherraum/Fumoir Beschäftigten haben ihr Einverständnis auf einem diesbezüglichen Formular mittels Unterschrift zu erteilen. Schwangere oder Personen unter 18 Jahren dürfen auch mit deren ausdrücklichem Einverständnis nicht in Raucherräumen/Raucherlokalen beschäftigt werden. Das Unterschriftenformular ist vor Ort aufzubewahren und bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen.

Die übrigen Festbauten sind rauchfrei zu halten.

Kosten

Anlassbewilligung: CHF 60.00 pro Tag zuzüglich CHF 20.00 einmalige Kanzleigebühr (zuzüglich allfällige kantonale Gebühren)

Bemerkungen seitens Gesuchsteller

Mit der Unterschrift auf diesem Formular bestätigt der Gesuchsteller, dass alle erforderlichen Bewilligungen für die Benützung von Räumen, Grundstücken, Verkehrsbewilligung der Kantonspolizei etc. vorhanden sind.

Ort und Datum

Unterschrift

Das **Gesuch für die befristete Anlassbewilligung** ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben **spätestens 6 Wochen vor dem Anlassdatum** einzureichen an:

Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Postfach, 6415 Arth

Wegfall "Polizeistunde" per 1. Januar 2021

Gemäss Ruhetagsgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 545.110) § 4 sind an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen und Weihnachten) untersagt:

1. Umzüge nicht religiöser Art;
2. Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;
3. Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
4. Betrieb von Spielsalons;
5. Betrieb von Autowaschanlagen.

Veranstaltungen gemäss Ziff. 2 und 3 sind somit am Vorabend des hohen Feiertags spätestens um 24:00 Uhr zu beenden.

Veranstaltungs-Standort ausserhalb der Bauzone

Die Gemeindekanzlei Arth hat bei der kantonalen Baukontrolle Schwyz eine Stellungnahme einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Zeitdauer bis zur Erteilung der Bewilligung beträgt in diesem Fall 6 – 8 Wochen. Das Gesuch ist deshalb frühzeitig einzureichen.

Benützung von öffentlichen Räumen und Plätzen bzw. privatem Grund

Werden für eine Veranstaltung öffentliche Räume bzw. Plätze (ohne Verkehrsbewilligung) beansprucht, so ist der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Informationen dazu finden Sie unter www.arth.ch/raumreservation.

In allen übrigen Fällen ist die Einwilligung des privaten Liegenschaftseigentümers einzuholen.

Verkehrsbewilligungen (Verkehrsbeschränkungen/Verkehrsumleitungen)

Seit 1. Januar 2016 ist für alle Verkehrsbewilligungen innerhalb der Gemeinde Arth das "Bewilligungsgesuch für Verkehrsbewilligungen" der Kantonspolizei Schwyz spätestens zwei, bei Grossanlässen spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, einzureichen. In diesem Zusammenhang wird auf das "Merkblatt Verkehrsbewilligungen" verwiesen. Merkblatt und Bewilligungsgesuch finden Sie unter www.sz.ch/polizei Rubrik "Download".

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärktem Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB(A) sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV Art. 8 bzw. Art. 11) gemeldet werden. Das ausgefüllte Meldeformular ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** der Gemeinde Arth, Abt. Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, zuzustellen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden.

Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen.

Informationen für Veranstalter, Anforderungen "Schall" gemäss SLV

Stundenpegel: Veranstaltungsdauer:	bis 93 dB(A) -	bis 96 dB(A) -	bis 100 dB(A) bis 3 Stunden	bis 100 dB(A) über 3 Stunden
Pflichten:				
Veranstaltung melden		X	X	X
Grenzwerte einhalten	X	X	X	X
Publikum informieren		X	X	X
Gehörschutz gratis abgeben		X	X	X
Schallpegel überwachen		X	X	X
Schallpegel aufzeichnen				X
Ausgleichszone schaffen				X

Meldeformulare für Schall und Laser finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Arth:

Meldung für Veranstaltungen über 93dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung:

<https://www.arth.ch/online-schalter/26707/detail>

Adressliste möglicher Ansprechpersonen / Notrufnummern

Samariterverein Arth-Goldau
Frau Monika Auf der Maur
6415 Arth

Tel. 079 735 97 92
postendienst@samariterverein-arth-goldau.ch

Rettungsdienst Schwyz AG
Gotthardstrasse 224
6423 Seewen

Tel. 041 811 15 55
info@rettungsdienst-schwyz.ch

Polizeiposten Goldau
Herr Stefan Imholz
Postenchef
Bahnhofstrasse 19
6410 Goldau

Tel. 041 819 53 15
stefan.imholz@sz.ch

Brandschutzexperte
protec-plan GmbH
Oberdorfstrasse 16
6418 Rothenthurm

Tel. 041 838 14 25
info@protec-plan.ch

Gemeindekanzlei Arth
Gastgewerbe
Rathausplatz 6
6415 Arth

Tel. 041 859 02 48
gemeindekanzlei@arth.ch

Gemeinde Arth
Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit
Rathausplatz 6
6415 Arth

Tel. 041 859 02 44
infrastruktur@arth.ch

Notrufnummern:

Polizeinotruf

Tel. 117

Feuerwehrnotruf

Tel. 118

Sanitätsnotruf

Tel. 144

REGA

Tel. 1414

Tox Zentrum

Tel. 145

Notfalldienstkreis für Gemeinde Arth

Tel. 0840 71 71 71

Spital Schwyz

Tel. 041 818 41 11